

Volksstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Merseburg.

Die „Volksstimme“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage). Verantwortlicher Redakteur für den Teil Lokales und Provinziales Carl Wendemuth für die Anzerate Rudolf Krahnsdt, Halle, für den übrigen Inhalt Otto Reelitt, Leipzig. — Verlag der Volksstimme G. m. b. H., Halle, Große Ulrichstraße 27. — Druck Freie Presse G. m. b. H., Leipzig, Königsf. 5. Bezugspreis: Monatlich 1 Mark, beim Abholen von der Expedition 90 Pfennig. Bei den Postämtern vierteljährlich 2.70 M. ohne Beleggeld. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inzerationsgebühr: Die 7tepl. Katalogseite 20 Pfennig, Inzerate o. auswärts 25 Pfennig, im Restkatalog Seite 75 Pfennig. Berlin o. Expedition: Halle, Große Ulrichstraße 27, Fernspr. 5407. — Zeitungspreisliste Seite 41 I.

Nr. 88. Halle, Dienstag den 16. April 1918. 2. Jahrgang.

Für das gleiche Wahlrecht!

Der preussische Wahlrechtskampf ist in seiner Entwicklung an einem kritischen Punkte erster Ordnung angelangt: Am Donnerstag, dem 11. April, hat die Wahlrechtskommission des Reichstagesparlamentes in zweiter Lesung **abermals das gleiche Wahlrecht abgelehnt**, und zwar mit einer Mehrheit von drei Stimmen. Neunzehn von den fünfundsiebzig Kommissionsmitgliedern stimmten gegen den entscheidenden Paragrafen der Regierungsvorlage, sechzehn dafür. Die Mehrheit legte sich zusammen aus den zwölf Konföderativen, den vier Freikonföderativen und drei Nationalliberalen. Für das gleiche Wahlrecht stimmten die anderen drei Nationalliberalen, die acht Zentrumsmitglieder, die drei Fortschrittler sowie der polnische und der sozialdemokratische Vertreter. Gegenüber dem Abstimmungsergebnis der ersten Lesung bedeutet die neue Bestimmung insofern eine kleine Verbesserung, als damals die Nationalliberalen, die gegen das gleiche Wahlrecht stimmten, nur zwei Anhänger der Regierungsvorlage entgegenbrachten, so daß das Stimmenverhältnis der ersten Lesung 20 zu 15 statt 19 zu 16 war.

Die wiederholte Ablehnung der Regierungsvorlage durch die Mitglieder des Reichstagesparlamentes bedeutet gerade im gegenwärtigen Augenblick nichts anderes als einen Faustschlag ins Gesicht des preussischen Volkes!

Ungeheures vollbringt in diesen Wochen das Volk in Waffen draußen an der Westfront. Jeder Tag, jede Stunde sieht dort Leistungen, wie sie noch niemals dazwischen liefen, seit die Erde steht. Die Berichte der Obersten Heeresleitung stiegen über von Worten der Bewunderung für das, was an hingebenden Opfern, an Lebensverzichtung, an Ertragen fürchterlicher Anstrengungen, an Aushalten im schwersten Leiden und Entbehren von den unbekanntem und ungenannten Millionen auf Frankreichs Schlachtfeldern Tag um Nacht dem Vaterlande dargebracht wird. Und diesen Millionen, die so für Deutschland, für Preußen leben und sterben und das Durchwachen erdulden, was je erduldet worden ist;

Diesen selben Millionen wagt die Clique der in Preußens Parlament von Geldsacks Gnaden Regierenden heute abermals das gleiche Recht zu verweigern!

Kommen Sie aus dem Felde heim, diese Millionen, von denen viele Hunderttausende für Preußen zu Kriepeln eingeschossen sind, dann sollen sie zwar nicht mehr das alte Dreiklassenwahlrecht vorfinden, wohl aber

ein kaum weniger erträgliches Wahlklassenwahlrecht.

Dem das und nichts anderes bedeuten die Beschlüsse der Wahlrechtskommission! Nach ihnen soll zwar jeder preussische Wähler künftig eine sogenannte Grundsumme erhalten, es werden aber auf diese Grundsumme Zusatzstimmen geschöpft, die sich nach dem Lebensalter, der Zahl der erwachsenen Kinder, der Größe des Vermögens, der Höhe des Einkommens, der selbständigen Erwerbstätigkeit, nach dem etwa vorhandenen landwirtschaftlichen Grundbesitz und nach der Schulbildung richten. In zweiter Lesung sind auf Grund nationalliberaler Antzoge noch weitere Zusatzstimmen eingeknüpft worden für alle diejenigen, die länger als 6 Jahre Mandate irgendwelcher Art ausgeübt und die mehr als 12 Jahre lang dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehört haben, sowie für alle diejenigen, die seit länger als 12 Jahren hauptsächlich im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaates stehen. Auf gut Deutsch heißt das:

alle früheren Unteroffiziere und ein großer Teil aller Reichs- und Staatsbeamten erhalten eine Stimme mehr!

Schaffen diese letzten Beschlüsse der zweiten Lesung ein durch nichts begründetes

politisches Vorrecht des Beamtentums gegenüber anderen Staatsbürgern,

ein Vorrecht, von dem die überwiegende Mehrheit der Beamten selbst durchaus nichts wissen will, so bedeuten jene schon in der ersten Lesung beschlossenen und jetzt aufrecht erhaltenen übrigen Zusatzstimmen nichts anderes als eine

neue Bevorzugung des Besthes auf Kosten der Besitzlosen!

Man überlege sich nur: das Lebensalter von 50 Jahren, durch das man eine Zusatzstimme erwerben soll, erreichen im Durchschnitt sehr viel mehr Angehörige der bestehenden Klassen als Arbeiter. Jede Statistik beweist, um wieviel geringer infolge der wirtschaftlichen Krise, der schlechten Ernährungsverhältnisse, der üblen Wohnungsverhältnisse und der Betriebsgefahren das Lebensalter der Armen ist im Vergleich zu dem Lebensalter der Reichen. Dasselbe gilt von der weiteren Bevorzugung einer Zusatzstimme, durch die gebotet wird, daß der Wähler drei Kinder haben oder gebotet haben soll im Alter von mindestens 14 Jahren. Auch hier ist die Bevorzugung des Besthes förmlich mit Händen zu greifen. Denn, mag es sich auch die Fruchtbarkeit der Proletarierinnen größer sein als die der Besitzenden, die den Kindererwerb scheuen, so übertrifft andererseits infolge der sozialen Not die Kindersterblichkeit der Proletarier die der bestehenden Klassen um ein Vielfaches. Und nach dem Kriege wird sich dieser Zustand noch verschärfen.

Auch die Veranlagungen zur Vermögenssteuer und zur Einkommensteuer werden zum Nachteil für die Gewährung von Zusatzstimmen gemacht, wobei ganz ähnlich wie beim alten Dreiklassenwahlrecht die durchschnittliche Steuerumlage der betreffenden Gemeinde zur Verrechnung herangezogen werden soll. Ebenso soll jeder gewerblich Selbständige, der fremde Arbeitskräfte beschäftigt, eine Zusatzstimme bekommen, gleichfalls alle diejenigen, die als Eigentümer oder Pächter eigene Landwirtschaft auf einer Bodenfläche von bestimmter Größe betreiben. Darüber, daß auch alle diese Bestimmungen naakte Bevorzugungen der Besitzenden bedeuten, ist natürlich kein Wort zu verlieren. Aber auch die sogenannten Bildungstimmen sind im Grunde genommen nichts anderes als verhäßte Besitzstimmen. Weiß doch jedermann, in wie hohem Maße heute der Besuch einer höheren Schule und die Ablegung von Prüfungen abhängig ist vom Geldsack der Eltern! Alles in allem genommen bedeuten also diese Beschlüsse eine

schamlose Entrechtung aller derer,

die durch den Krieg Stellung, Einkommen und Familienglück eingebüßt haben zugunsten derer, die

durch den Krieg reich geworden sind!

Und ein solches neues Wahlrecht, eine derartige obermalige Bevorzugung der reichen Kriegsgewinnler auf Kosten der armen Kriegsverlierer wird man dem preussischen Volke zu bieten, wagt man ihm zu bieten

kurz vor Ablauf des vierten Kriegsjahres,

wagt man ihm zu bieten in einer Zeit, in der eine gewaltige Welle des demokratischen Fortschritts durch alle Länder geht!

Aber es handelt sich nicht nur um eine freie Gerausforderung des Volkes, sondern auch um eine kaum minder freie Gerausforderung der Regierung!

Was wird die Regierung tun?

Wird sie den Fredehandstich, den ihr der freude Gochmut der Junker und der Schlotzbarone hingeworfen hat, auf-

nehmen? Oder wird sie vor dem Startfimm der Reaktionsäre die Regel streichen? Das wäre

die schmachlichste Kapitulation, die jemals eine Regierung über sich gewonnen hätte!

Einmal über das andere haben die preussischen Reformminister, haben die Herren Dr. Fredeberg und Dr. Drechsler und klar erklärt, daß jedes Wahlrecht für die Regierung völlig unannehmbar sei, daß sie unter allen Umständen an gleichen Wahlrecht festhalten würde. Dasselbe hat mehrfach in unabweisenden Worten auch der Reichsfanzler und preussische Ministerpräsident Graf Hertling ausgesprochen. Ja, noch mehr: auch der

König von Preußen

hat mehr als einmal in feierlichen Kundgebungen sein Wort versprochen, hat sich persönlich eingesetzt für das preussische Reformwerk! Juerst in der Osterbotschaft vom vorigen Jahre, völlig unumverständlich dann im Wahlrechtsdekret vom 11. Juni 1917.

Wird die Regierung es sich gefallen lassen, daß sie es sich gefallen lassen, daß sie

das Königswort zerlegt vor die Füße geworfen

wird? Sie darf es nicht, sie kann es nicht! Mehr als ein Weg steht ihr offen, um ihrem Wahlrechtsprogramm zum Siege zu verhelfen, um das Königswort zur Einlösung zu bringen: gelangt es ihr nicht, bis zur zweiten Lesung der Reformvorlagen in der Vollversammlung des Abgeordnetenbaus sich eine wenn auch noch so geringe Mehrheit für das gleiche Wahlrecht zu sichern, so kann sie entweder das Abgeordnetenhaus auflösen und noch während des Krieges unter der stündenden Lösung;

„Für oder gegen das gleiche Wahlrecht?“

Neuwahlen ausführen, oder aber sie kann den Weg

der Reichsgefehhung

beschreiten, sie kann schließlich auch das Dreiklassenwahlrecht durch königliche Verordnung ebenso außer Kraft legen, wie es vor nunmehr 69 Jahren durch bloße königliche Verordnung eingeführt worden ist. Auf Grund des gleichen Wahlrechts, wie es im Jahre 1848 in Preußen schon einmal zu Recht bestanden hat und eigentlich

auch heute noch zu Recht besteht,

hätten dann Neuwahlen stattzufinden und das aus diesen hervorgehende Abgeordnetenhaus hätte dann die Wahlrechtsfrage endgültig zu regeln.

Welche von diesen Möglichkeiten die preussische Regierung ergreifen wird — wir wissen es heute noch nicht. Das eine aber wissen wir, daß die Fiktion der Regierung den eifertigen Ermüdten des Dreiklassenwahlrechts gegenüber unüberwindlich ist, wenn sie sich

rückhaltlos auf das Volk stützt!

Die Regierung kann siegen und sie wird siegen, wenn sie nur siegen will!

Das wertigste Volk oder rufen wir auf, allerorts in massvollen Kundgebungen seine Stimme zu erheben und unabweisend fundatum, wie es über die unerhörte Gerausforderung der Junker durch die Junker und Zunkergeroffen denkt, die nicht davor zurückzusehen, um ihrer nodten Profit- und Herrschaftsinteressen willen das deutsche Volk jetzt mitten im Weltkriege in die schwersten inneren Kämpfe zu stürzen! Braufend muß in diesen entscheidenden Wochen von einem Ende Preußens zum anderen, von einem Ende Deutschlands zum anderen der Donnererz erschallen:

Nieder mit jedem Mehrstimmenrecht!

Hoch das gleiche Wahlrecht!

Deutsche Truppen in Helsingfors.

Der amtliche Sonderbericht.

Deutscher Sonderbericht auf dem Schlachtfeld an der Ost. Unter dem Namen der freiwilligen Einheiten nördlich von dem Ost. wurden gebildet.

Der dem diesem gewöhnlichen Unternehmen nördlich St. Petersburg in der Nacht vom 14. April wurde der größte Teil der östlich und südlich Reiches auf dem rechten Ufer der gelegenen amerikanischen Stellungen erklärt. Die an der Gasse St. Nikolai-Monastir hat die deutsche Hauptabteilung die in diesem Kampf gegen den sich rasch nähernden Feind größtenteils aufgeführt. Stübe der Einheiten an Gefangenen sind der Feind in großer Zahl gefangen.

Bei der Einnahme der Maschinengewehrwerke südlich Kiewerle wurden 2 Offiziere und 100 Mann gefangen und zahlreiche Kriegsgegenstände erbeutet. Ein feindlicher Angriff nördlich Kiewerle brach am Morgen des 14. April unter schweren Beschüssen zusammen.

Telegramm unseres Kriegsberichterstatters.

Der vierte Tag der Schlacht bei Armentières, 13. April mittags. Kompletter Bericht. Der rechte Flügel der Armee von Quast hat mit beständigem Angriffslust, die schon am 10. April weit vorwärts bis zum nördlichen Ende der gesamten Frontlinie durchgedrungen und nördlich des Bahnhofs Eisenbahnen seitlich auf der beherrschenden Hängehöhe angelegt. Dieses Hügelband, von Westseite über den Kemmerberg, den Mont Noir und das Trappentlocher von Oberweisse bis zu den Höhen von Jambrouck führend, ist der gesamten deutschen Angriffsfront (sicher vorgerückte) Gefährdung die Erklärung die Höhen südlich Bailleul. Sie legt in diese Operation die erste Bedrohung und schließlich das Fortschreiten des linken Flügels der Armee v. Armin, die schon am dritten Tage, wie gemeldet, die weiter östlich gelegene Hängehöhe bedrohen konnte. Die Höhen von Bailleul und Neuve Eglise, die Schlüsselplätze für die neue feindliche Aufstellung, stehen augenblicklich im Mittelpunkt schwerer Kämpfe.

Die rechte Flanke, so hat auch die Mitte und der linke Flügel der Armee v. Quast gegen wieder einen breiten Streifen feindlichen Gebietes auf der ganzen Linie hinter sich gedrückt. Nördlich Westseite ist die Ostbahn mit Verquing erreicht, rechts davon die Eisenbahnlinie Jambrouck - Bailleul überflogen. In die Kämpfe des Waldes von Steppe, südlich Jambrouck und weiter nördlich anschließenden Jaguonnet rechts hinüber lassend, haben sich Teile einer anderen Division zu beiden Seiten des Bahnhofs an St. Remand herangebracht und bedrohen bis basis das wichtige Kriegsziel der Entente bei Jambrouck.

Schwere, aber im Abbruch folgende Kämpfe haben sich, wie erst jetzt genauer bekannt wird, in den letzten Tagen in der linken Flanke der Armee Quast längs des St. Remands abgelebt. Die dortigen Feindstellungen sind wichtiger französischer Industrie- und Arbeitsstätten. Die Streichung des Artois, von denen die Vorelle-Höhe die besammelte ist, im Süden, die Stadt Bethune als Hauptstützpunkt benutzend, haben sich zum Beginn der deutschen Offensive an aus dem linken Flanken-Bereich nach Osten hin abgedrängt. Die dortigen Feindstellungen, besonders die feindliche Stellung von St. Remand, die die deutsche Divisionen unternommen. Alle englische Truppen, wie die 51. Division, sind hier eingeklinkt. Am ersten Tage wagen die Kämpfe um Ghendin bis her. Am zweiten Tage, als der nördlich bedrohte Jambrouck durchlöcher wird, konnte auch hier vorgegangen werden. Ostern ist die Division von St. Remand in den Bereich der Jambrouck herangebracht worden. Die Gegend von Bailleul im Norden, so ist der Raum von Bethune im Süden der Brennpunkt des augenblicklichen Ringens.

Das gemaltete Einbruchstöße, das sich täglich um 4 Kilometer ausgedehnt hat, und die empfindlichen Eisenbahn-Bahnhöfe des Gegners bedroht, treibt die englische Armee bis zum letzten Mann zu erbitterter Gegenwehr. Abgetampfte, kaum wieder aufgestellte Divisionen aus der großen Schlacht. Retutenepois, Armierungsoldaten, frisch in Calais und Boulogne gelandete Reiteren werden in die wunden Schlachtfelder geschickt. Einzelne Gruppen werden sich verweigert. Einmal erscheinen bis zum St. Remand hin, bis zum Jambrouck und bombardieren flinkes und nervos jede Stadt und jeden rauchenden Schornstein. Ungehemmt und stoffiger bogen, getragen von dem wunden Feuer unter Artillerie, rückt der deutsche Angriffsstoß immer tiefer in die englische Kontinentalstellung hinein.

Dr. Wolff Rötter, Kriegsberichterstatter.

Deutscher Heeresbericht vom 15. April.

Großes Hauptquartier, 15. April 1918.

Wichtiges Kriegsgeschehen.

Auf dem Schlachtfeld an der Ost kam es vielfach zu erbitterten Kämpfen. Südwestlich von Kemmerle kam es zu heftigen Kämpfen zwischen Bailleul und Westseite englische Maschinengewehrwerke gefolgt, ihre Besetzung erlangten. Gegenangriffe, die der Feind aus Bailleul heraus und nördwestlich von Westseite führte, wurden verlustreich zurückgeworfen.

An der Schlachtfeld an beiden Seiten der Somme blieb der Artilleriekampf bei regnerischem Wetter in mäßigen Grenzen.

Osten.

Nach heftigem Kampf mit Besatzungen haben sich unsere in Finnland gelandeten Truppen, tatkraftig unterstützt durch Teile unserer Seeabteilung, in Helsingfors eingebracht.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorf.



Der Waffen und mit ein Weiterkämpfen liegen wegen der zunehmenden Lebensmittelmangel für ungesund. Zur Verbesserung der verbleibenden gewöhnlichen Kriegsmaterialien sind naturgemäß die Lebensmittelmittel eingespart werden. Jede Verschwendung gegenwärtig ist der Feind und durch Selbstverleugung eine starke Propaganda gegen das Verhalten der Kriegsmilitäre. Dennoch greift diese nicht nur im Volk, sondern auch besonders an der Front immer weiter um sich. Entschlossene Opfern sind die transalpinen Reiteren, deren Einsatz das englische Meer vor weiteren Niederlagen schützen müße.

Kriegsmüdigkeit der Australier.

Die Stimmung der Australier ist durchweg trübselig. Ausnahmslos herrscht die Ansicht, daß der Krieg niemals mit einem Sieg Englands enden könne. Die Australier sind auf die Engländer besonders besonders erwidert, weil sich diese das ganze, während vieler Monate unter ungewöhlichen Opfern erzielte Sommergelände in wenigen Tagen abräumen ließen. Der Feind darüber ist bei ihnen vielfach so groß, weil es in erster Linie die Australier waren, die wie gewöhnlich so auch in der Sommerzeit 1918 am schwersten Kämpfen mußten.

demokratischen Fraktion im Reichstage erhoben wurden und deren Verwirklichung erst jetzt durch die soziale Umwälzung der Kriegszeit einen Schritt näher gekommen ist, so z. B. das Arbeitskommergelei.

Nach einer kurzen Eröffnungsansprache durch Freiherr v. Berlepsch hielt Prof. Dr. Franke das einleitende Referat, das das zukünftige reformatorische Programm enthielt. Er hält es für eine Verpflichtung der Seinsgeliebten, den heimkehrenden Kriegern ein neues Heim zu errichten, das ihnen Schutz vor den Gefahren des wirtschaftlichen Lebens bietet. Die Wege der Sozialpolitik führen dazu. In dem vor Kriegsausbruch von gewisser Seite verkündeten Sühntod der Sozialreform müßte eine Gefahr erkannt werden. Der durch den Lauf heftiger Kämpfe veränderte Arbeiterstand müßte nach Kriegsende verbessert und vervollständigt werden. Prof. Franke erkennt auch diesem Rückschritt in der Sozialreform auch manche Ermangelung während der Kriegszeit, so die geringe Verbesserung in der Unfall- und Invalidenversicherung. Bei dem starken Verlust an arbeitsfähigen Männern, der nicht allein durch den Tod auf dem Schlachtfeldern eingetreten ist, sondern auch durch die erhöhte Sterblichkeit in der Heimat, müßte eine zielbewußte energiereiche Bevölkerungspolitik getrieben werden. Mutter- und Säuglingschutz, vor allem die so genannte Wochenhilfe, muß fortgeführt und die Arbeiterversicherung ausgebaut werden. Das wird Geld kosten. Das Reich muß jetzt schon unter

der Kriegszeit und wird die Mittel dazu nicht leicht beschaffen können. Jede Million aber, die in dieser Weise für die Ernährung und Erhaltung der Volkstruppen angewendet werde, trage hunderte Tausende Frucht. In gleicher Weise würde eine Wohnraumreform, die sich nicht nur auf den Bau neuer Wohnungen beschränken dürfte, sondern eine Verteilung des Wohnungsbesitzes zum Ziele haben müßte. Die Wiederherstellung des Arbeiterstandes, das Verbot der Kinderarbeit und der Nachtarbeit für Frauen ebenso eine Verbesserung der Sommerfrische müßte durchgeführt werden. Der Einwand, der schon jetzt von mancher Seite erhoben wurde, daß bei dem zu befürchtenden Mangel an Arbeitskräften eine Verlängerung der Arbeitszeit die notwendige Folge sein müßte, ist unsozial; der Krieg habe gezeigt, daß dasjenige Volk Sieger sei, das den besten Arbeiterstand und die fortgeschrittenste Sozialpolitik im Lande habe. Um etwaigen Arbeitsmangel und die Arbeitslosigkeit zu beheben, ist das öffentliche Arbeitswesen zu verbessern, die Erwerbslosenunterstützung zu erneuern und eine Regelung bei der Umwandlung ausländischer Arbeiter zu treffen. Um Lebensbedürfnisse und Löhne in gewissem Ausmaß zu halten, müßte der Staat Lohnpolitik treiben, wie das jetzt schon durchgeführt durch die Festlegung von Mindestlöhnen geschehen ist. Das Arbeitskommergelei würde nur möglich sein, wenn die Löhne von Arbeitern eine gewisse Interessenerweiterung genießen, die andere Gewerbe langt hätten. — Prof. Franke fand manch treffliches Wort über die Vertiefung der Arbeiter und ihrer Organisationen, die besonders sichtbar im Krieg hervorgerichtet ist. Er verlangt deshalb auch eine Erweiterung der politischen und wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten der Arbeiterkräfte, eine gründliche Reform des Koalitionsrechts, auch für die Sonderarbeiter, die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, die Wahlrechtsreform und die Auflösung von Arbeiterbetrieben zu den staatlichen und kommunalen Verordnungen, sowie einen eingehenderen Aufsicht der Behörden. Besonders Beifall erntete er, als er dabei betonte, daß nicht getraut werden dürfe, was ist der Mann? Arbeiter oder Akademiker, sondern was weiß er?

Der Vertreter der Hirsch-Vereine der Gewerbevereine Gortmann stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die Forderung auf Einführung eines Reichs-Einkommensteuers, die Beibehaltung der durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Arbeiterauschüsse und Schlichtungsausschüsse, um etwa kommenden Arbeitskämpfen zu bereuen.

Demgegenüber betonte Gortmann in den Zentralverbänden der Gewerbevereine, daß die Voraussetzung zur Errichtung eines solchen Einkommensteuers außer dem Arbeiterstand die Gewährung der vollen Koalitionsfreiheit sei. Solange die Arbeitskraft als Bar behandelt wird, würden wirtschaftliche Kämpfe nicht zu vermeiden sein. Die Koalitionsfreiheit dürfe aber nicht theoretisch anerkannt werden, sondern sie müsse praktisch durchgeführt werden, und zwar in der Vermögens- und Gerichtsbarkeit, in der bei Ausübung des Betriebes vieles geändert werde. Die Zahl der Mitglieder gegen den Arbeitgeber ist nicht gering; die Widerstände aber müßten zum Wohl des Volkes überwinden werden.

Eine größere Anzahl von Rednern der verschiedenen Berufsorganisationen der Privatbetriebe und Anstaltenverbände um. trug dann noch in kurzen Ansprachen ihre besetzten sozialpolitischen Rednerreden des Berufes vor, wobei in der Hauptsache den Fragen der Bevölkerungspolitik, der Wohnraumpolitik, des Arbeiterstandes und auch insbesondere der Fürsorge für die Kriegesbeschädigten besondere Bedeutung beigelegt wurde.

Die Verammlung ging vom besten Geiste befeelt, in der festen Absicht auseinander, für die Fortführung der Sozialreform mit allen Kräften auch im neuen Deutschland zu wirken.

Sächsische Konferenz der Angestellten-Ausschüsse.

Am Sonntag wurde in Dresden eine Konferenz der Angestellten-Ausschüsse abgehalten, zu der alle Angestelltenvereine in Sachsen, Elsaß- und Lotharingen und Besatzungen des Reichslandes Sachsen eingeladen waren.

In erster Stelle stand auf der Tagesordnung ein Referat des Reichstagsabg. B. u. über die Rechte und Pflichten der Angestellten-Ausschüsse unter Berücksichtigung des Hilfsdienstgesetzes. Der Vortrag war zunächst einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung der Angestellten-Ausschüsse anzuschließen. Die industrielle Entwicklung Deutschlands seit 1870/71 hätte nicht einen solchen raschen Fortschritt machen können, ohne das Hilfsdienstgesetz der deutschen Arbeiterkraft, ganz gleich ob sie fertig oder körperlich tätig ist. Durch die Zusammenballung von Kapital und geringen Lohnverhältnissen seien immer größerer Massen von Angestellten entstanden. Der einzelne Angestellte konnte nicht mehr in direkter Berührung mit dem Chef oder der Direktion. Die Entfremdung trete immer mehr ein, nicht zuletzt auch die Arbeitsteilung. Deshalb sei der Wunsch begründet, ähnlich wie es bei den gewöhnlichen Arbeitern der Fall sei, ein Mindestmaß aus jenen den geistigen Arbeiten und geringeren Lohnverhältnissen zu schaffen. Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß sich der Arbeitsauschüsse durchaus bewährt habe. Wo hinter den Arbeiteraussschüssen eine feste Organisation stehe, werden die Arbeiteraussschüsse stets von Erfolg sein, und Arbeits- und Lohnfreiheit ist so gut wie ganz vernommen werden.

Die Angestellten hätten nun schon seit Jahren verlangt, aus Angestelltenvereine ins Leben zu rufen, um eine einheitliche Bewertung der Arbeitskraft, namentlich immer unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit, durchzuführen. Das sei aber nicht gelungen. Da sei am 24. Dezember 1916 dem Reichstags ein Gesetzentwurf über den vorläufigen Hilfsdienstgesetz vorgegangen. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ist ein weiteres Vorgehen von Verordnungen heranzubringen, wodurch unter den heillosen Kräfte eine große Entlastung geschaffen werden sei. Deshalb habe sich im Reichstags der Gehalts durchgehelt, daß Reichstagsrat gefordert werden müßten, damit der Betroffene nicht bloß Objekt der Kriegesgesetzgebung werde, sondern daß die Verantwortlichkeit zu ihrem Rechte gelange. Die sozialdemokratische Fraktion habe dieses ganz nicht beate Geheiß nicht abgelehnt, sondern sie habe an einer Verbesserung mitgearbeitet, weil an Stelle des Gehaltes eines Schimmeres hätte treten können. Auf Grund des Vorgehensgesetzes hätten die Kräfte zu Kriegsbeginn jeder Art herangezogen werden und den rein militärischen Gelehen unterstellt werden können. Den Vorschlägen wäre gefolgt worden sein, wenn sie unterlassen hätten, anstatt der Anwendung der militärischen Gelehe eines Besseres zu schaffen.

Der weitestgehende Vorteil des Hilfsdienstgesetzes für die Angestellten ist die Bestimmung, daß die Vorschriften für die Arbeiterauschüsse auch auf die Angestelltenvereine angewandt werden. Was also in diesen Jahren die Angestellten nicht erreichen konnten, wurde auf Grund des Hilfsdienstgesetzes durchgeführt. Allen Personen, die unter dem Hilfsdienstgesetz stehen, dürfte noch vor ihren Berufsorganisationen angehören oder folgen betreten.

Der Redner erläuterte dann einzelne wichtige Bestimmungen des Gesetzes und ihren Zweck, sowie die Rechte und Pflichten der Angestelltenvereine und schloß mit der Aufforderung, ungenutzte Möglichkeiten der Ausschüsse sofort beim Reichstags zur Kenntnis zu bringen. Wenn es allem Rechte der Reichstagsrat die notwendigen Vorbehalten der örtlichen Ausschüsse in allen die Angestellten betreffenden Angelegenheiten, so z. B. auch in der Frage der Leertungsfragen, wenn dadurch der Geist der Solidarität herbeigeführt werden würde,

Amiens und Umgebung

wurden auf Befehl der englischen Oberleitung von der französischen 10. Division zur Verteidigung der Gegend um Amiens. Die zahlreichen, jetzt bereitgestellten Deutschen wurden durch englische Truppenkommandos eingekesselt. Die Engländer haben sich mit dem Rückzug in die Gegend um Amiens und verwenden es nach Belieben. Die Einnahme der französischen Bevölkerung gegen den britischen Bundesgenossen ist naturgemäß groß. Die französischen Soldaten jenseits die Schuld an der großen Niederlage, die auch sie betroffen, sowie überhaupt an der Kriegs-Verlängerung lediglich auf England. Das unerschütterliche braune Schiffe der britischen Armee steht im größten Gegensatz zu ihrer Unfähigkeit, die Front zu halten, und zu ihrer fortgesetzten Preisgabe französischer Gebiete.

Englands öffentliche Meinung

Über die Erfolge der deutschen Offensive liegt kein Bericht. Mit so überhöhten Hoffnungen hatte man nicht gerechnet. Allgemeinen Entschens konnten die gewaltigen Niederlagen vermeiden werden, wenn die englische Führung nicht gänzlich verfehlt hätte. Die Engländer jedoch nicht selbst einer möglichen Unterdrückung der Deutschen. Zur Zeit glaubt der größte Teil des Volkes an keinen Sieg

Die Sozialpolitik im neuen Deutschland.

Die überaus kluge Gesellschaft für soziale Reform hat auch während der Kriegszeit den Fragen der Sozialpolitik große Aufmerksamkeit geschenkt und sie tritt schon jetzt Vorträge, um die für die Friedenszeit zu treffenden sozialreformatorischen Forderungen programmatisch aufzustellen. Ein wie reges Interesse der zukünftigen Sozialreform in den der genannten Gesellschaft nachstehenden Kreisen entgegengebracht wird, beweist eine von ihr veranstaltete Rundung am Sonntag mittags, 14. April, in Berlin. Trotz des herrschenden Frühlingstreibens war der große Saal der Bismarckhalle so überfüllt, daß eine Parallelerkennung in einem kleinen Saal des Hofes abgehalten werden mußte.

Das in dieser Umgebung von Vertretern der einzelnen Organisationen der Berufe und der Stände und der Sozialpolitiker als Forderungen der Zukunft dargelegten werden, umfaßt ein großes Programm, das aber zum weitestgehenden Teil mit Leichtigkeit durchgeführt werden kann, da es nicht allzu große materielle Anforderungen an Staat und Gesellschaft stellt, nur der gute Wille und die Einsicht zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterklasse gehört dazu. Wir trafen manch alten Bekannten unter den zukünftigen Forderungen an, die schon vor vierzig Jahren von der sozial-

dann könnte dies, wie es bei den gemäßigten Arbeitern schon der Fall ist, den Angehörigen nur zu weitaufgehenden Vorteilen gereichen. Beabsichtigte Versuche der Angehörigen noch nicht über eine einheitliche Organisation.

An dem mit hartem Beifall ausgeprochenen Vortrag schloß sich eine Debatte an, in der Wittig-Berger für die Veranlassung besonderer Belegsaalzusammenkünfte der Angehörigen-Ausschüsse eintrat, um etwas Einseitiges zu schaffen. In Leipzig möchten die Angehörigen nicht in dem Maße von dem einzelnen Schicksalungen des Geseltes Gebrauch wie die Arbeiter und wie es wünschenswert wäre. Wenn der Angehörigen-Ausschuss eines Betriebes seine Schlußfähigkeit nicht ausmüde, er von den einzelnen Angehörigen vorwärts getrieben werden. Bei Einzeligkeiten hätten die Gewerkschaften Interesse gefaßt, die beim Schlußausweis ausgeschlossen gewesen wären. Es liegt an dem Unkenntnis des Geseltes, wenn von den vorgeschlagenen Rechtsvorstellungen zu wenig Gebrauch gemacht werde. Mit Hilfe des Schlußausweises schloß ferner die Angehörigen und Arbeiter viel schneller zu ihrem Rechte als durch Anrufung der Kaufmanns- und Gewerkschaften. Gewiß handelte es sich hier um Neutralität für die Angehörigen, aber die Kämpfe, die die Arbeiter schon vor Jahrzehnten ausgefochten haben, werden auch den Angehörigen nicht erspart bleiben. Ohne Kraftanstrengungen seien eben diese Erfolge zu erzielen. Für die Angehörigen bringe das Gesetz mehr Vorteile als für die Arbeiter, nur verstanden sie nicht, davon Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende Schmidt sagte zu, daß diese Anregung nicht unbeachtet bleiben, sondern in nächster Zeit vereinfacht werden soll.

Eine längere Rede führte Wittig auch an die Zweifelsfrage, ob Angehörige mit über 5000 M. Gehalt wählbar sind bzw. ihre Funktionen als Ausschußmitglieder verlieren. Nach einer preiswürdigen Berichterstattung vom 31. Dezember 1917 hätten diese Angehörigen Ausschußmitglieder, während in Sachsen eine solche Regelung nicht erfolgt sei. Reichstagsrat B. u. d. stellte sich an dem Standpunkt, daß Angehörige, die über 5000 M. Gehalt hatten, nicht gewählt werden können, daß sie aber ihre Funktionen nicht verlieren, wenn sie erst nach ihrer Wahl das Gehalt von 5000 M. übersteigen. Das belege auch die preiswürdige Berichterstattung vom 31. Dezember 1917. Allgemein wurde auch die Ansicht geteilt, daß Angehörige mit 5000 M. Gehalt für die folgenden Zeitungsvereinstellungsbeschlüsse hoch gestellt sind, als daß sie nun auf alle Vorteile des Hilfsdienstgesetzes verzichten können. B. u. d. meinte daran, daß die gewerkschaftlichen Zentralverbände bereits eine Eingabe an den Reichstag um Erhebung des verzugsunfähigen Einkommens zur Angehörigen-Versicherung auf 5000 M. geschickt haben.

Eine Dresdener wünschliche Straßensammlung für Kämpfer Ausschußmitglieder und behauptete, daß die Hilfskräfte in den Gemeindefabriken nicht dem Hilfsdienstgesetz unterstellt und demzufolge auch in den Angehörigen-Ausschüssen nicht vertreten sind. Letzteres behaupte eine schwere Gefahr für die Angehörigen im allgemeinen. Beim Einbruch zu Dresden würden gegenüber gegen 3000 M. Strafen beschlagnahmt. Eine Beschlagnahme ist völlig unzureichend und demnach ist mehr als 200 M. monatlich. Auf eine Anfrage hat der Stadtrat erklärt, der ortsübliche Tagelohn eines Angehörigen betrage 4 M. 11 Pf. Würden diese Hilfskräfte in den Angehörigen-Ausschüssen vertreten sein, würden deren Einkommensverhältnisse lieber besser sein.

Wittig-Berger bemerkte, daß jedes Ausschußmitglied verpflichtet sei, im Falle einer Behinderung der Teilnahme an der Versammlung dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen, damit der Stellvertreter einberufen werden könne.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Beschlossen wurde noch, daß künftig die Kriegsgemeinschaft der freien Angehörigenverbände beiderseits Beschlüsse zu dem gleichen Zweck voranzutreiben sollen, zu denen in den Großstädten auch die übrigen Ausschußmitglieder eingeladen werden sollen.

Wilhelm II. und das Baltikum.

Auf das Angebot, die Jaganonische Rekonstruktion mit dem baltischen Provinzen anzunehmen, hat Wilhelm II. folgende Antwort ergeben lassen:

Der Mir in so herrlicher Weise hergebrachte Dank des Landesrats von Bialand, Estland, Lita und Lettland für die Befreiung der alten Lebensweise von ihrer Bedrückung hat mich tief gerührt. Ich danke Gott von Herzen, daß er Wlad und Wladimir von dem Werkzeug für diese Befreiung hat sein lassen und mir die Möglichkeit gegeben hat, die Zukunft der alten, durch die Welt geschaffenen Länder auf eine sichere Grundlage zu stellen. Die Bitte des Landesrats um Anschließung an das Deutsche Reich unter Meinem Schutze wird mir mit Wohlwollen begrüßt werden. Ich nehme sie als ein Zeichen des Vertrauen zu Meiner Person und Meinem Hause und zu Deutschlands Zukunft und spreche dem Landesrat meinen kaiserlichen Dank dafür aus.

Wilhelm I. R.

Die Deutschen in Helsingfors.

Das Eindringen des deutschen Besatzungswesens nach Helsingfors war durch die dortigen Arbeit, gefährliche Resonanzverhältnisse und Polizei sehr schwierig. Die Navigation mußte durch Verlegung wichtiger Punkte über das Eis ermöglicht werden. Außerdem gestanden wurde dem russischen Kriegsschiff Boie Weill und einem großen russischen Transportdampfer und Eisbrecher mit Tausenden von Angehörigen der russischen Marine und deren Familien an Bord aneinander auf dem Wege nach Kronstadt, begegnet. Vor dem Beuditturm stand ein großer blauer Eisberg im Eis, sowie Schiffstrimmer, Korpussteile etc. den Blick an dem drei englische U-Boote bei der Nachtzeit von unterer Ankerung gesperrt waren. Sofort nach Anbruch des deutschen Besatzungswesens wurde das Landungsstopp nach am späten Abend des 12. April ausgeführt. Es erlitt die ersten Verluste schon während der Landung.

Die Nachricht von dem Anschlag Beharabians an Ru. m. ä. n. hat in allen Kreisen der ukrainischen Bevölkerung eine große Enttäuschung hervorgerufen. Unersichtlich wurde eine außerordentliche Sitzung des ukrainischen Parlamentes am 12. April abgehalten, die speziell der beharabianischen Frage gewidmet war. Als Fraktionsführer im Parlament haben energisch gegen die internationale Spekulation der rumänischen Regierung protestiert. Sie haben darauf hingewiesen, daß dieser Anschlag nicht nur dem Wunsch der Ukrainer, Deutschen und Bulgaren in Beharabian nicht entspricht, sondern auch nicht dem Wunsch der moldauischen Bevölkerung selbst.

Was die Ukrainer sagen.

Die Nachricht von dem Anschlag Beharabians an Ru. m. ä. n. hat in allen Kreisen der ukrainischen Bevölkerung eine große Enttäuschung hervorgerufen. Unersichtlich wurde eine außerordentliche Sitzung des ukrainischen Parlamentes am 12. April abgehalten, die speziell der beharabianischen Frage gewidmet war. Als Fraktionsführer im Parlament haben energisch gegen die internationale Spekulation der rumänischen Regierung protestiert. Sie haben darauf hingewiesen, daß dieser Anschlag nicht nur dem Wunsch der Ukrainer, Deutschen und Bulgaren in Beharabian nicht entspricht, sondern auch nicht dem Wunsch der moldauischen Bevölkerung selbst.

Die Wirren in Finnland.

Stockholm, 12. April. Nach einer Meldung von Svenska Dagbladet haben die sozialistischen Mitglieder des Landtages in Helsingfors einen Aufruf erlassen, in dem unter anderem gesagt wird: Das durch Vertreter der roten Partei verfaßte Sozialdemokratische Manifest für das ganze Land und hauptsächlich für die sozialdemokratische Partei im unglücklichen Staatsreich, der dann am 27. Januar ausgeführt wurde. Eine sozialdemokratische Parteiverammlung hätte einen ähnlichen Staatsstreik oder eine rote Diktatur beschlossen. Als der Staatsreich durchgeführt wurde, wurde die sozialdemokratische Landtagsgruppe überhaupt nicht gefragt und der Parteirat erst eine Woche nach dem Staatsstreik zusammenberufen, um über die Angelegenheit zu beraten. Jeder, der bei dieser Sitzung gewagt hätte, sich in irgendeiner Weise zu widersprechen, wäre dem Opfer einer Besondere geworden. Dieser Staatsstreik ist nicht nur gegen den Willen der roten Partei durch das allgemeine Volk, sondern auch gegen die Bestrebungen des Landtages, in Szene gesetzt worden, sondern auch ein Staatsstreik gegen die sozialdemokratische Partei selbst gewesen.

Stockholm, 13. April. Nach einer Meldung von Svenska Dagbladet haben die beiden sozialdemokratischen finnlandischen Landtagsabgeordneten Blomquist und S. Wilenius im roten Organ der Regierung eine Erklärung veröffentlicht, in welchem die beiden fragen, was aus der finnlandischen Arbeiterbewegung werden wird, und erklären, daß die sozialdemokratische Zeitung S. P. m. ä. n. die Hauptrolle bei der Zerschlagung der Arbeiterbewegung habe. Die Helsingfors Sozialisten seien durch das im Lande befindliche russische Militär und die niedrigsten Elemente der menschlichen Weltigkeit auf die Gewalttätigkeit gebracht worden. Eine Erneuerung dieser Elemente habe die letzten Rest des parlamentarischen Regierungswesens mit dem eigenen Volke erfüllt. Die Arbeiter seien mit russischen Waffen ausgerüstet worden. Besondere Raubzüge, zahlreiche Morde und Entsetzungen und endlich der Bürgerkrieg seien die Folge gewesen.

Der Krieg zur See.

Berlin, 15. April. Amtlich. Im Sperrgebiet des mittleren Mittelmeeres kreuzten deutsche und österreichisch-ungarische U-Boote sechs Dampfer, die in gefährlichen Geleitzügen fuhren und zwei Segler, zusammen mindestens 25 000 Kr. A. T. Der Chef des Admiralfleets der Marine.

Politische Uebersicht.

Zentrum und Friedensresolution.

Die Germania veröffentlicht am Sonntag einen Artikel über die Kriegspolitik des Zentrums, der sich klarer gegen die über der alldeutschen Presse angelegte Behauptung wendet, daß das Zentrum nur durch die Drohung Hertlings mit seinem Beitritt zu bewegen war, von der erstverkauften Kriegspolitik abzuhelfen. Die Germania setzt dem entgegen, daß auf das Zentrum weder ein Druck ausgeübt wurde, noch daß das nötig war, denn die Redner des Zentrums, Trimborn und Hehrmann, hätten immer erkennen lassen, daß sich das Zentrum mit seiner Zustimmung zur Friedensresolution des Reichstages durchaus nicht für alle Zeit festgelegt habe. Zum Beweise dafür zitiert die Germania aus der Rede Hehrmanns die Sätze: Die Grundlage der Friedensresolution ist die Rückkehr auf die militärische und diplomatische Situation, die Ziel ist ein ehrenvoller Friede nach dem Verlust des Jahres 1917. Wollen dies unsere Feinde nicht, so sind sie es, die uns die Freiheit unserer Entscheidung wiedereröffnen werden.

Diese Rede wurde am 6. Oktober 1917 gehalten, ehe an eine Kandidatur des Grafen Hertling gedacht wurde. Die Germania fährt dann fort: Bedarf es weiteren Beweises, daß das Gerücht von einem Druck des Kanzlers auf das Zentrum in Sachen seiner Stellung zur Kriegspolitik eitel Dumst und alldeutsches Uebelwollen ist? Jeder Einseitige wird zugeden müßen, daß die heutige Haltung der Partei

durchaus klar und klarmäßig aus ihrer ganzen Haltung des Jahres 1917 herauszufließen ist und herauszufließen sollte. Von Anfang an hat das Zentrum auf dem Standpunkt der Ablehnung gestanden, es hat mit diesen immer daran festgehalten, daß die Friedensresolution gleich der deutschen Antwort auf die Beschlüsse vom 1. August kein Preis für unsere Feinde sein solle, den Krieg nach Willen fortzusetzen. Wenn der Reichstagsrat Graf Hertling dies in seiner ersten Rede vom 29. November klar und deutlich ausgesprochen, so hat das Zentrum sofort im gegnerischen Beirrat für sich wie die angeführten Worte des Abgeordneten Hehrmann bewiesen. Der Kanzler hätte also nicht nur nicht nötig, den ihm unterstellten Druck auf das Zentrum auszuüben, er hätte sogar nicht einmal die Möglichkeit zu einem solchen Versuch, weil er damit offene Türen einnahm hätte.

En die Form der Antwort gegen die alldeutschen Feinde die Germania auf die Grundhaltung der Friedensresolution nicht mehr gebunden erachtet. Diese Grundhaltung waren: Keine Annexionen, keine Kriegsschuldigung, keine gewalttätige Unterjochung fremder Völker!

In anderer Weise äußern sich auch andere Zentrumsblätter. So sagt das Leipziger Tageblatt:

Es ist nicht mehr verpönt, von Angelegenen zu sprechen, die militärisch oder wirtschaftlich notwendig sind, und von Kriegspolitik, wenn sie erreicht werden kann.

Die gleichfalls dem Zentrum zugehörige Essener Volkszeitung hat:

Der Zentrumsgesandnete Trimborn hat auf den Kaiserlichen Parteitag deutlich ausgesprochen, daß das Zentrum sich nicht mehr an die Friedensresolution gebunden hält. Andere Mitglieder des Zentrums haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Damit stellen sie sich auf den Boden der öffentlichen Meinung.

Eine neue Partei.

Unter dem Namen: Deutsche Arbeiter- und Angehörigen-Partei hat sich ein neues Parteigebilde aufgetan, das sich im Schlepptau der alldeutschen und annexionsförmigen befindet. Der vorbereitende Ausschuss in Berlin stellt mit, daß die Partei vor allem für volle politische Zustimmung an erster in militärischen Erfolge, insbesondere für Kriegsgewinnungen und Siegespläne eintreten will, damit der Kriegsteilnehmer angemessene Entschädigungen garantiert werden können, ferner soll u. a. die Überwindung des deutschen Arbeitermattes mit billigen ausländischen Arbeitskräften sowie das letzte Erzeugnis der Kriegspolitik werden. Der Ausschuss erachtet an die Presse eine Aufforderung an die Gewerkschaften, ihren Beitritt zu erklären. Ein Korrespondent, ein Verzeugsamder und ein Bureauvorsteher haben ihre Namen für diese alldeutsche Agitation hergegeben.

Abgabe von Kriegsmaterial an Sandwirte und Gewerbetreibende.

In Anträgen der sozialdemokratischen und der Zentrumsfraction der Reichstages Landtage wird die Regierung ersucht, beim Kriegsmaterialien das zu wirken, daß nach Kriegsende der Militärbehörde nicht mehr benötigte Pferde, Wagen, Schlitzen, Baumaterialien, Werkzeuge etc. unter Ausschluß des Verkaufes an Sandwirte und Gewerbetreibende abgegeben werden, sowie daß dieses Material in erster Linie den Familien bedürftiger Kriegsteilnehmer abgegeben werde.

Die Anträge wurden mit der Befristung begründet, daß nach Kriegsende das freizuerwerbende Kriegsmaterial in die Hände des Handels komme und dadurch zu verteuert werde, daß Landwirtschaft und Gewerbe schwer demütigt würden. Es wurde vorgeschlagen, die Verteilung durch die Organisations- oder Kommunalverbände vorzunehmen zu lassen. Die Kammer stimmte den Anträgen einstimmig zu.

Eine Anfrage der Ententejournalisten.

Der Parteivorstand schreibt uns: Bürgerliche Blätter melden, daß Bundesrat und Regierung durch Vermittlung Brantings an die sozialistischen Parteien in den Ländern der Mittelmächte die Aufzählung gerichtet hätten, zum Protokoll der jüngsten Konferenz der Ententejournalisten in London Stellung zu nehmen. Von der Antwort, die ungenügend Wilsons Friedensprogramm gutheißend müßte, würde die Teilnahme der deutschen und österreichischen Vertreter an einer allgemeinen Sozialistenkonferenz abhängen.

Hierzu bemerken wir, daß wir über die Bestätigung der Londoner Konferenz bisher nur durch Zeitungsnachrichten informiert sind. Ein authentischer Text und eine Aufforderung zur Stellungnahme sind uns bisher weder durch Branting noch von anderer Seite zugeflossen worden.

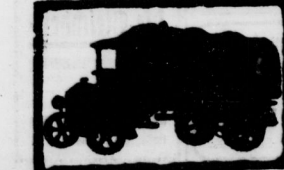
Städtischer Nahrungsmittelverkauf.

Ster. Mittwoch, vormittags von 8-12 Uhr Nr. 21 001-26 300, nach von 2-6 Uhr Nr. 26 301-36 000 der Lebensmittelkarte in der Talamtschule. Jede Person ein Stück für 33 Pfennig.

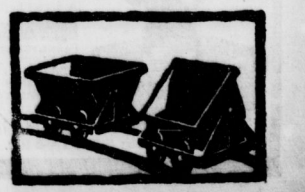
Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung kann die Zahlung vorzugsweise durch Eingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Vorkauf zur Bevorratung der Kriegsanleihe gegenüber der Annahme baren Geldes erstreckt sich auf alles, was zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeuge; Fabrikanlagen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Bestoffe und Rohstoffe aller Art. - Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. - Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4 1/2%igen auslosbaren Schatzanweisungen.



mittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeuge; Fabrikanlagen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Bestoffe und Rohstoffe aller Art. - Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. - Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche 5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4 1/2%igen auslosbaren Schatzanweisungen.



Willst Du also vorteilhaft kaufen, dann - zeichne Kriegsanleihe!



Stadtparlament Halle.

Ordentliche Sitzung vom 15. April.

Wahl eines unbedenklichen Substrats. Die Umbauarbeiten des Stadtpalais (Orte) läuft am 9. September 1918 ab. Die Stadtordehnungs-Beschaffung wurde den Ausschussmitgliedern mit 35 Stimmen wieder, 4 Stimmen unbedenklich.

Umbauarbeiten der Schenkerlaubnissteuer. Der Magistrat ist dem Beschlusse der Verammlung vom 8. April, der zwar nicht ausgeprochen worden, aber doch offenbar seinen Sinne nach die Aufhebung der Ordnung über die Erhebung einer Schenkerlaubnissteuer bezweckt, nicht entgegen. beantragte nicht, die Schenkerlaubnissteuer mit einem Ertrage von 150 000 M. in den Haushaltsplan einzufügen. Ferner beantragte er folgenden Nachtrag zu der genannten Steuerordnung zu beschließen, der dem § 4 als Ziffer 4 hinzuzufügen ist: „Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der frühere Inhaber einer Erlaubnis (§ 1), welcher noch seiner Einreichung zum Heeresdienst im gegenwärtigen Kriege keinen höheren Betrag unter ebengültigen Verhältnissen mit einem Erlaube einreichte, eine neue Erlaubnis zu einem Betriebe derselben Art erhält, vorausgesetzt, daß er die Erteilung dieser Erlaubnis innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst nachgekauft hat.“ Nach einer längeren Diskussion, in der Herr Senator unter anderem dafür eintrat, in Falle der Beschaffung der Steuer auch die sogenannten Biersteuern einzuschließen, wurde der Magistratsantrag angenommen.

Schluß der Haushaltsberatung. Die Beratung wurde bei den Kapiteln Gemeindeforderungen und Jugendheim fortgesetzt, was ohne Debatte geschah, worauf schließlich der gefasste Etat in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wurde.

Entschädigung für Grundbesitz. Zur Regulierung der Grundbesitzsteuer hat die Wasserwerkverwaltung eine Vorlage der Gemeindeforderung in Höhe von 395 M. an den Kaufmann Otto Hillje übergeben, wobei Hillje der Stadtgemeinde drei Barzellen von zusammen 395 M. übereignet hat. Gleichseitig hat die Stadtgemeinde die Hälfte einer Barzelle von 145 M. Größe zum Preise von 1832 M. zu veräußern. Die Wasserwerkverwaltung beantragt nun, für die an Hillje abgetretene Barzelle eine Entschädigung in Höhe des von dem Gemeindeforderung Kapitalpreises von 336,54 M. zu zahlen. Der Magistrat erachtet die Forderung der Wasserwerkverwaltung für angemessen und beantragt, den Kapitalpreis von 336,54 M. aus der Anleihe von 1910 zu entnehmen. Der Antrag ist gegenwärtig der Prüfung der Straßenausschüsse der Stadtrichter übergeben. Dem Magistratsantrag wurde zugestimmt.

Verpflichtung der hiesigen Geber. Der Magistrat hat beschlossen, den Vertrag mit der Firma Berliner Versicherungsgesellschaft (Hilfs-Gesellschaft) über die Versicherung der hiesigen Kassen und Dienststellen gegen Einbruchdiebstahl und die hiesigen Erheber und Kaufleute gegen Veräußerung unter Verschuldung der eingetragenen Ver-

änderungen auf die Zeit vom 5. Mai 1918 bis 3. März 1923 zu erneuern. Die erforderlichen Mittel betragen rund 2000 M., sie wurden bewilligt.

Umsatzsteuer des Grundbesitzes. Der Carl Gieseler hat bei der Stadtbauverwaltung einen Betrag von 100 000 M. zur Verfügung gestellt, damit die an der Straße Reumarkt gelegenen, im Norden an das Grundstück „Am Ringhof 5“ grenzenden, den Erberhöhen und Einmündungen Erben sowie dem Verein „Hilfsverein“ gehörigen 3 Grundstücke anzuweisen und den überbleibenden Betrag als Beitrag zur architektonischen Ausgestaltung des aus dem Grundstück „Am Ringhof 5“ und den benachbarten 3 Grundstücken zu bildenden Grundstückskomplexes zu verwenden. Der Magistrat hat die Stiftung mit großer Dankbarkeit angenommen. Die mit den Grundstückseigentümern eingeleiteten Verhandlungen haben dazu geführt, daß die beiden südlichen Grundstücke den Erberhöhen Erben und dem Verein „Hilfsverein“ gehörig, in Größe von 561 und 579 qm zum Preise von 40 M. je qm, und der nördlichen Grundstücksgenossenschaft Erben gehörige Grundfläche in Größe von 497 qm zum Preise von 20 000 M. der Stadt zum Kauf angeboten worden sind. Der Magistrat hat die Kaufangebote angenommen: er hält den Erwerb der Grundstücke für dringend geboten, da so die Möglichkeit gegeben wird, den ganzen Reumarkt einheitlich auszugestalten. Es ist in Aussicht genommen, auf den Grundstücken, gegebenenfalls unter Zustimmung von Seiten des Grundbesitzes, „Am Ringhof 5“, eine Gemeindegalerie zu errichten, zu deren Bautkosten bereits ein Fonds von rund 300 000 M. aus Stiftungsmitteln angemeldet ist. Dessen Kaufsumme die Verammlung zu.

Beschluß von Zuschüssen. Im Einverständnis mit der Stadtbauverwaltung hat der Magistrat beschlossen, die Preise für die Benutzung der Schwimmhallen des Stadtbades durch Kinder auf 20 Pf. für die Einzelkarte und 1,50 M. für die Jahrestarte zu ermäßigen. Außerdem für diesen Beschluß ist die Wahrnehmung, daß infolge der durch den Beschluß von 1917 festgesetzten Gehälter der Berechtigten Kindererhalter von 25 auf 30 Pf. für die Einzelkarte und von 1,25 M. auf 2 M. für die Jahrestarte des Stadtbades von Kindern nur wenig befreit wird. Die Stadtbauverwaltung beantragt nun den Antrag an.

Erlaß von Steuerbescheiden. Der Magistrat hat beschlossen, den Ertrag der Wasserwerksteuer, der sich mit Schluß des Rechnungsjahres 1917 auf 34 750,71 M. beläuft, in der Weise zu verwenden, daß den für das Rechnungsjahr 1918 festgesetzten Gehältern der Berechtigten veranlagten Steuerpflichtigen die volle Jahressteuer erlassen wird. Die Verammlung hat damit einverstanden.

Grundbesitz in Gröblich. Durch Vertrag vom 13. August 1914 hat die Stadtgemeinde das Eigentum an den bei der Separation von Gröblich ausgeschiedenen gemeindefürlichen Anlagen erworben. Bei der Nachprüfung an Ort und Stelle hat sich nun ergeben, daß verschiedene derartige Anlagen, besonders Orchards und Obstgärten, in der Gegend nicht mehr vorhanden, sondern von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu diesen Grundstücken hinzugezogen und für ihre Privatnutzung nutzbar gemacht worden sind. Der durch die Grundbesitz der Gröblicher Aktien-Papierfabrik führende ehemalige Wirtschaftsweg an der Saale ist von der Papierfabrik auf einem erheblichen

Teile seiner Breite in Aufschüttungen in Anspruch genommen, teils ist er zu den angrenzenden Grundstücken gezogen oder verlegt, während der durch die hiesigen Grundbesitzer führenden Gassen von dem Grundstück Winter eingegipft ist und als Hof benutzt wird. Der Magistrat hat aber von dem Verlangen der Wiederherstellung abgesehen und mit den Anliegern, der Gröblicher Aktien-Papierfabrik und dem Landwirt Wilhelm Winter Verhandlungsverträge vereinbart. Danach überläßt die Stadt der Gröblicher Aktien-Papierfabrik die Wintergasse und eine kleine angrenzende Fläche in Gesamtlänge von 850 M. Länge, wogegen ihr die Gröblicher Papierfabrik die 2 1/2fache Fläche — 1870 M. Fläche überläßt. Bei dem Vertrage mit Winter nach dem Fläche gegen Fläche getauscht werden soll, ist im Zusammenhang mit dem Austausch der Grundfläche von 230 Quadratmeter der Austausch weiterer 38 Quadratmeter zur Erzielung gleichwertiger Grundstücksgrößen vorgesehen. Die Stadtgemeinde erhält auf diese Weise einen vollständig gleichwertigen großen Grundbesitz und ist so in der Lage, die etwa noch vorhandenen Begetation einzuschneiden und für andere Zwecke nutzbar zu machen. Die Verammlung stimmte dem Austausch zu.

Kleines Feuilleton.

Das Wachstum der Japaner.

Wahrscheinlich in Mitapan, also hauptsächlich auf den vier großen japanischen Inseln ist die Einwohnerzahl in den letzten 30 Jahren in außerordentlichem Maße angewachsen. Im Jahr 1885 lebten dort knapp 30 Millionen Menschen, 10 Jahre darauf etwa 32 Millionen, während im Jahr 1915 schon 47 1/2 Millionen gezählt wurden. Nicht man dazu die Einwohnerzahl der seitdem von Japan auf kriegerischem Wege eroberten oder „friedlich durchdrungenen“ Gebiete, also hauptsächlich Formosa, Korea und die japanische Mandchurien, so ergibt sich ein Wachstum der Einwohnerzahl des japanischen Reichs wie nie im gleichen Verhältnis in keinem anderen Staat in derselben Zeit erlebt worden ist, wenn man von den noch nicht zur Entscheidung gelangten Besitzveränderungen durch den Weltkrieg abläßt. Noch erlaunlicher fast sind im einzelnen die Ziffern, wie sich die Bevölkerung der japanischen Großstädte vermehrt hat. Nach der letzten Zählung Ende 1916 hatte die Hauptstadt Tokio bereits nahezu 2 500 000 Einwohner, Osaka über 1 1/2 Millionen und außerdem hatten noch die vier Städte Kioto, Kobe, Yokohama und Nagoya je etwa 1/2 Millionen. Diese 6 größten Ortschaften sind in einem Jahr durchschnittlich um vier Prozent gewachsen, was fast höchstens bei jungen Ortschaften unter amerikanischen Verhältnissen vorkommt.

Bekanntmachung.

Freibau-Verkauf.

Zum Freibau-Verkauf am 17. April 1918 werden die Inhaber folgender Nummern zugelassen:
Um 7 Uhr Nr. 8351—8450, um 9 Uhr Nr. 8351—8700.
„ 8 „ 8451—8550.
Halle, den 15. April 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden aufgefordert, den Sauerstoff bei dem Fabrikanten Magist. Feil, Hildesheimer 7, abzuholen.
Die Abgabe erfolgt an die Kleinhandl. mit den Buchstaben:
A-F am Dienstag, den 16. April.
G-K am Mittwoch, den 17. April.
L-R am Donnerstag, den 18. April.
S-Z am Freitag, den 19. April 1918.
Bekanntmachung über Regelung des Verkaufs erfolgt später.
Halle, den 15. April 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der hiesige Magistrat beabsichtigt, am Schnitzpunkt der Meil- und Bernburger Straße mit der Ludwig-Wäbner- und Richard-Wagner-Straße eine Verbindung der Gasse der früheren Stadtbahn mit denen der Straßenausschüsse herzustellen.
Der Plan liegt von Dienstag, den 16. bis Montag, den 23. April 1918, während der Dienststunden, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr, Sonntags von vormittags 8 bis 1 Uhr, im Polizeiverwaltungsamt, Drehschiff 411, Zimmer 97, zu jedermanns Einsicht aus.
Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan einbringen bei der Polizeiverwaltung, ferner auch bei der genannten Dienststelle verhandlungsfähig.
Halle, den 12. April 1918. Die Polizeiverwaltung.

Sozialdemokratischer Verein für Halle und Saalkreis.

Donnerstag, den 18. April, abends 8 1/2 Uhr,
im Gemerkschaftshause

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: Vereinsangelegenheiten.
Da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind, wird zahlreiches Erscheinen erwartet.
Der Vorstand, J. A. H. Thiele.

Wer fehlt noch

Keiner darf fehlen,

wenn es gilt, der 8. Kriegsanleihe den Erfolg zu sichern. — Keiner braucht zu fehlen, denn geringe Barmittel genügen, um beträchtliche Summen zu zeichnen. — Durch die Kriegsanleiheversicherung der „Iduna“ zu Halle werden die Ersparnisse künftiger Jahre für die Anleihe verfügbar gemacht. — Der Zeichner erreicht, ohne ärztliche Untersuchung, eine Färsorgeversicherung, die sofort wirksam ist und die Kriegsfahrt einschließt. — Auskünfte erteilen Vertreter und Direktion der

Iduna zu Halle.

1102

Städtisches Solbad Wittekind

Die Bäder werden von 7 Uhr morgens bis 12 1/2 Uhr mittags u. von 2 bis 7 Uhr 1081 nachmittags verabreicht.
Ferneuf für Bäderbestellung Nr. 2675.

Die Fürsorgevermittlungstelle Halle der Kriegsamstelle Magdeburg

sucht und vermittelt kostenlos gute Schlafstellen.
Poststraße 16, Zimmer Nr. 59, II. Tr. r. 500

Markttaschen in Bast und Kunstleder

Stück 8,75, 6,95, 5,25, 3,25, 2,25, 1,88.
Einkaufsbeutel in verschied. Formen
Stück 4,35, 3,95, 2,95, 1,95, 1,35.
Marktnetze Stück 2,45, 2,15, 1,95.
Hand- und Waschkörbe in großer Auswahl
zu billigen Preisen.

Kaufhaus [1099]
H. Elkan, Leipziger Str. 87.

Dauernd Parteikrieg oder Wiedervereinigung.

Ermägungen und Anregungen zur Krise in der deutschen Sozialdemokratie.
Von H. Dreßler.
Preis 20 Pfennig.
Zu beziehen durch die
Buchhandlung Volkstimme, Halle, Gr. Ulrichstr. 27.

Gustav Uhlig

Untere Leipziger Straße
Billige, gut Bezugsquelle in vorteilhaften
Auswählung von Musikinstrumenten
wie Violinen, Gitarren und Percussionen in der Spezial-Tunerarbeit, stets abgegebene
= Nummernlisten
Mandolinen, Gitarren
Werner Ziehharmonikas.
Sonntags geöffnet von 1/2 12 bis 1/2 2 Uhr. [949]

Alte Promenade 11a Fernruf 5738

Bruno Decarli in:
Das Geheimnis des Ingenieurs Branting.
Drama in 3 Akten.

Leipziger Straße 88 Fernruf 1224

Frank Boyers Diener
Filmschauspiel in 4 Akten.
In der Hauptrolle: [1113]
Carl Götz, Wien.
Fräulein, sind Sie meine Frau?
Ein lustiges Rätselraten in 3 Akten.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe, wofür wir je nach der Höhe der Zeichnung Freikarten gewähren, werden an unseren Kassen entgegengenommen.
Beginn 4 Uhr.

Möbel aller Art

Neu, Schlafzimmer-Einrichtungen, Kubb-Schränke, Sofas, Stühle, (große Auswahl) empfiehlt
R. Seebach, Seebachstr. 7.

Alt-Papier

sowie Geschloßbleche zum Einkampfen kauft
A. Samuel,
Ulter Markt 7. — Tel.-Nr. 5592.

Lumpen, Knochen, Eisen, Metalle, Papier

kauft
Alb. Bode jun., Krausstr. 22.

Sämtliche Spielwaren große Auswahl

im [1018]
Kaufhaus H. Elkan,
Leipziger Str. 87.

Gardinenstangen

in allen Längen sehr billig.
C. F. Ritter
Leipziger Straße 90.

Stadt-Theater

Mittwoch, 17. April 1918
abends 7 30 Uhr
Das Nachtlager in Granada.
Oper von Konradin Kreutzer.
Donnerstag: Ziefand.

Rebeller-Stütz-Kalender für 1918

wieder vorrätig in der
Buchhandlung Volkstimme
Halle, Gr. Ulrichstraße 27

Die Gleichheit

Wochenchriftliche Frauenzeitung
Nr. 6
eingetroffen.
Buchhandlung Volkstimme
Halle, Gr. Ulrichstraße 27

Halle und Saalkreis.

Halle, 16. April 1918.

Neue Kohlennot?

Zu der abermaligen Kohlenverbrauchsbeschränkung in Halle, die hier an dieser Stelle ausführlich wiedergegeben haben, brachte der Generalkommissar vor einiger Tagen eine anscheinend aus amtlichen Quellen stammende Darstellung, von der nachfolgendes zum Ausdruck gebracht sei, damit unsere Leser die eigentlichen Ursachen und auch Umstände der neuen Verbrauchsbeschränkung kennen lernen können:

Die von der Reichsleitung unserer Stadt zur Verfügung gestellte Menge entspricht nicht ganz dem vierten Teil des angemessenen Durchschnittsverbrauchs. Nach Abzug des notwendigen Bedarfs für Krankenhäuser, Behörden und Gewerbe bleiben für eine Haushaltung für die Zeit von Anfang Mai bis einschließend September nur zehn Zentner Braunkohlenverbleib oder Prekohlens übrig. Aus diesem Mengen soll aber, nach Anordnung der Reichsleitung, noch ein Vorrat für den Winter angeammelt werden. Infolge dessen gilt es also, sich für die kommenden Zeiten auf einen noch spärlicheren Verbrauch von Kohle einzurichten als er bisher schon geübt wurde. Dank den vorzulegenden Bemühungen von Magistrat und Gendarmen war es im vorigen Jahre, bevor die Reichsleitung einschickte, bekanntlich noch gelungen, verhältnismäßig große Kohlenmengen bereitzustellen zu lassen — diese fallen aber im laufenden Jahre infolge des Eingreifens der Reichsleitung weg.

Diese Einschränkungen sind notwendig geworden, weil der Verbrauch im allgemeinen mit der Forderung, die gewisslos nach gelassen hat, nicht in Einklang zu bringen ist. Wenn man auch bei den aufzählenden Einschränkungen der sogenannten Hausbrand am wenigsten leiden soll, da auf ihn in erster Linie Rücksicht zu nehmen ist, so erscheint es doch, nach Lage der Dinge, dringend geboten, daß auch auf diesem Gebiete die weitestgehende Sparsamkeit geübt, daß vor allem mit der alten Feuerscheinheit, mehrere Zimmer unter Heizung zu halten, endlich einmal gebrochen wird. Wer selbst, wenn dies in wieviel umlage geschieht, werden sich nur noch mehr Einschränkungen nötig machen, da künftig nur ein Viertel des früheren Verbrauchs für diese Zwecke geübt werden kann. Seitens der Reichsleitung ist bei der Zuteilung von Kohle an unsere Stadt u. a. mit dem offenkundigen großen Mangel der Stromkohle, wie sie durch den Krieg herbeigeführt wurde, geachtet worden, nicht aber damit, daß die Zahl der Haushalte in gleichem Maße abgenommen hat. Ebenfalls erfolgt die einseitige Berechnung nach der bloßen Einwohnerzahl nicht den richtigen Bedarf. Dazu kommt weiter, daß die verschiedenen Behauptungen der Anwohner und der vielen Schächler, Schmelzer und anderer Anstalten hier bei jeder Berechnung nicht die ausreichende Berücksichtigung erfahren haben.

Nach etwas anders kommt bei der verminderten Kohlenzufuhrung für Halle in Betracht. Der Unterschied, der vor dem zwischen dem Heizwert der Steinkohle und Braunkohle gemacht wurde, fällt unter den neuen Maßnahmen der Reichsleitung weg. Braunkohle wird also in dieser Hinsicht ebenso hoch bewertet wie Steinkohle, was freilich einer einseitigen Verabfolgung der Steinkohle-Verfügungsberechtigten gleichkommt. Bei gerechter Würdigung des wirklichen Heizwertes beider Kohlenarten hätte unsern reinen Braunkohlebesitzern mindestens die anderthalbfache Kohlenmenge mehr zugeteilt werden müssen. Wir hoffen aber, daß es den weiteren Bemühungen aller hierbei in Betracht kommenden Faktoren gelingen wird, wenigstens bis zu einem größeren Ausmaß herbeizuführen. Dabei müßte auch der Aufschwung eingegengenernten werden, als ob Halle, wie immerhin des großen mittel-europäischen Verbrauchsgebietes belegen, sich selber in ausreichendem Maße versorgen könne, unabhängig von der Zuteilung von Reichskohle. Es ist ja bekannt, daß es mit der Wasserkraftsleistung der Gegend gegenüber der verhältnismäßig geringen Leistung der Dörsenwerke immer eine spezifische Sache ist, daß aber auch die gewöhnlichen Kohlenzufuhren mit Weiden unter dem allgemeinen Mangel an geeigneten Zugtieren schwer beeinträchtigt sind. Die

Außenwelt tritt hier immer aufzufallen in der Erscheinung. Dazu kommt, daß auch die neuen Gruben nicht immer in der Lage sind, Braunkohle abzugeben. Wiederholt mußten häufigste Feuerwerke unbedenklicher Sache von dort heimkehren, weil die dort abzugebende Kohle bereits an Landtage und andere Verbraucher aus der dortigen näheren Umgebung abgegangen waren. Der ist übrigens ein Punkt gegeben, an dem unter Umständen auch die Reichsleitung einmal einschreiten eingreifen könnte, damit sie von dem sonst ausfallenden Verbot einseitiger Rücknahme befreit wird. Aus allem, was hier in Betracht kommen abnutzen, redigiert sich zunächst immer wieder die eine große Forderung der Sparsamkeit im Kohlenverbrauch. Es ließe sich doch besonders darauf hingewiesen, daß andere größere Städte, die entfernter von den eigentlichen Kohlengebieten liegen, so z. B. München, Kofen, Königsberg, sich bereits im vorliegenden Winter noch erheblicher Einschränkungen im Kohlenverbrauch aufzulegen mußten als wir, indem sie nämlich im Durchschnitt mit 20-30 Zentner Kohle für einen Haushalt im ganzen Jahre auskamen."

Gemeinverpflichtige Belegung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Weichschmerzen und Durchfällen, die bald ein schlimmes Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auf Blut beigemischt. Blasen beginnt die Krankheit mit Schreien und Leckerei. Häufig ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtig Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu rufen. Die Ruhr ist eine ausgeprägte Schutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhl eines Kranken in den Mund eines anderen gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich nur durch den Stuhl mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschleunigen auch bei sich seudern Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Geschirre, Wasserkrüge, etc.) übertragen und über und über (Brotkrumen, etc.) weiter übertragen. Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Toilettenpapier. Außerdem aber folgende Leber:

„Nach der Wahrung, vor dem Essen
Säubern sich nicht vergessen!
Besonders muß beim Frischen von Speisen, (Käsekrüden ungekostet zu genießender Gerichte, (Käsekrüden des Butterbrots) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:
„Wißt nicht mit Speise haben,
So müßt du saubere Hände haben!"

Wolle ich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wapphupf wählen.
Zuch können fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheiten haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Reinigungsarbeiten zu setzen. Daher sind zur Verhütung der Ruhrkranken gut gewaschene Hände zu benutzen, im freien entleeren Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Reinigungsmittel und noch zum Zweck bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Wapphupf ist der Fliegenplage noch Möglichkeit Einhalt zu tun. Unreines Obst und verorbene Nahrungsmittel vorzuziehen an sich keine Ruhr. Es ist eben jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmstörungen das Hafter eine in der Darmflora einen großen Ruhrkeim zu heilen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenzimmer. Durch fleißige Abwässerung der Kranken und Jährlingen im Krankenzimmer werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in direkter Weise gegen Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschützten Vorkehrungen befolgt, so erfolgt eine Ruheperiode in der Regel schnell.

* Zur Vorbereitung der Demobilisierung gibt der Magistrat folgendes bekannt: Bei der Demobilisierung haben die an der bezugsfähigen Entlohnung bestimmter Herrensangehöriger interessierten Kreise die Befugnisse, namentlich die Familienangehörigen und Arbeitsgenossen (Arbeitgeber) jedoch nicht auf die bezugsfähige Entlohnung namentlich genannter Berufsleistungen, sondern nur auf Vertreter eines bestimmten Berufes (Fabrikarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und dergleichen) an, so sind diese zahlenmäßig anzugeben. In Frage kommen für die amnestischen Anforderungen sind die verschiedenen Berufsstände in der Reihenfolge: 1. Industrie, Handels-, Handwerks- und landwirtschaftliche

liche Betriebe, Meiereien, die Stelle usw. für ihre Angestellten und Arbeiter; 2. die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter für Studierende, Schüler höherer Lehranstalten und Seminaristen; 4. die Stadt- und Gemeindevorstände für alle wirtschaftlichen Geschäftsbereiche (auswärtigen Antrag der Auszubehrenden oder auf Antrag der Angehörigen derselben oder auf Grund eigener Kenntnis der genannten berechtigten Stellen). Sowohl für die namentlichen wie auch für die zahlenmäßigen Anforderungen sind Karten nach dem inbegriffenen Muster für das ganze Reichgebiet vorzubereiten, und zwar in gelber Farbe für die namentlichen und in roter Farbe für die zahlenmäßigen Anforderungen. Für jede namentliche Anforderung ist eine besondere Karte auszufüllen. Bei der zahlenmäßigen Anforderungen können durch eine Karte beliebig viele Personen aufgeführt werden. Die Anzahl der genehmigten Karten ist bis zum 18. April dem Zentralbureau des Magistrats mitzuteilen.

* Militärische Beschlagnahme und Jährrentenpflicht. Das Landgericht Halle hatte einen Landwirt, der an verschiedenen Stellen Landbesitzungen in größerem Umfang betreibt, von der Befugnis einer Zunderbehandlung gegen eine Verordnung des Kaiserlichen Kommandierenden Generals vom 10. November 1914 freigesprochen, durch welche den Fabrikanten verboten wurde, Aufträge ihrer Privatindustrie vor denen der Herrensverwaltung zu erledigen. Die Firma hatte es übernommen, für die Militärherstellung 820 000 Meter feinsten Militärstoffs bis zum Februar 1915 zu liefern, hielt aber mit mehr als 130 000 Meter im Rückstand, weil sie wegen Einstellung einer großen Anzahl geübter Arbeiterkräfte zum Herrensbedienstete die erforderliche Menge herzustellen außerstande war. Wohl aber hat die Firma fünf private Arbeiter mit feinstem Militärstoff versorgt, wobei es sich in diesen ausschließlich um manufakturisierte ausgefallene und deshalb unbrauchbare Militärstoff handelte, was zu leicht war und nicht genehmigt sein sollte. Das Landgericht stellte sich auf dem Standpunkt, daß das Verbot des kommandierenden Generals sich nicht auf solche Gegenstände beziehen könne, welche fehlerhaft, also nicht vertragsmäßig ausgefallen sind. Das Verbot verpflachte den Fabrikanten nur vertragsmäßige Ware, nicht aber seine gewöhnliche Produktion für die Herrensverwaltung vorweg bereitzustellen. Das würde im Widerspruch mit ihrem Willen und allen Grundgesetzen des geschäftlichen Lebens stehen. Der Revisionsantrag sowohl wie der erntende Senat des Reichsgerichts schloßen sich dieser Auffassung an, was zur Verurteilung der Weissen führte.

* Steuer der Schenkungssteuer. Wie am Montag von den Stadtverordneten wieder hergestellt worden ist, hat sich der Magistrat in der Begründung seines Beschlusses, die Schenkungssteuer für einmündigen Erbschaften des Erbschaftsbeschlusses beizubehalten, folgendermaßen geäußert: „Die wirtschaftliche Reduzierung findet die Steuer in dem Dringlichkeit, welches die Erteilung jeder Schenkungssteuer mit der Besteuerung der Erbschaften übereinstimmt. Durch die Erteilung der Erbschaften wird die Besteuerung der Erbschaften durch die Besteuerung der Erbschaften ersetzt. Die Besteuerung der Erbschaften ist eine wirtschaftliche Vorzugstellung, deren Begründung die Erhebung einer Abgabe für die Erteilung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt. Der Nachweis, daß die Zahl der Schenkungssteuer in Halle infolge jenes Dringlichkeits über die Besteuerung der Erbschaften für die bestehenden Betriebe lastig ist herbeigeführt sind, ist bereits bei früherer Gelegenheit erbracht worden. Diese Vorteile werden sich nach dem Kriege verhältnismäßig noch stärker geltend machen. Die vorhandenen Mittelstellen haben daher einen Anreiz, für die Beibehaltung der Steuer anzustreben, anstatt sie zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungssteuer zu häufig eine mit dem öffentlichen Wohlsinteresse nicht verträgliche Schenkungssteuerung gewesen ist. Die Erhebung der Steuer ist daher nicht zu bekämpfen. Die Schenkungssteuer ist ein wirtschaftliches Instrument, welches die Erhebung der Erbschaften im vollen Maße rechtfertigt, daß die ungelöste wirtschaftliche Grundfrage ruhebedingten Schenkungs

